



**Wahlbekanntmachung
für die Kreiswahl und die Direktwahl
der Landrätin / des Landrats am 13. September 2026 und
die Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen**

Gemäß §§ 16 und 45b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), gebe ich zur Kreiswahl und zur Direktwahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Graftschaft Bentheim bekannt:

Wahltag

Nach der Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen 2026 vom 25. Mai 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 36) findet die Kreiswahl am Sonntag, 13. September 2026 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Nach dem Kreistagsbeschluss vom 25. September 2025 findet die Direktwahl der Landrätin/des Landrats ebenfalls am Sonntag, 13. September 2026 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Eine mögliche Stichwahl findet gemäß § 45b Abs. 2 NKWG am zweiten Sonntag nach der Wahl und somit am Sonntag, den 27. September 2026 statt.

Zahl der Abgeordneten für die Kreiswahl

Im Wahlgebiet des Landkreises Graftschaft Bentheim sind gemäß § 46 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) 50 Vertreterinnen und Vertreter in den Kreistag zu wählen.

Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Der Kreistag hat am 13. November 2025 beschlossen, für die Kreiswahl das Wahlgebiet des Landkreises Graftschaft Bentheim in fünf Wahlbereiche einzuteilen. Die einzelnen Wahlbereiche sind wie folgt abgegrenzt:

- Wahlbereich 1 = Stadt Bad Bentheim und Samtgemeinde Schüttorf
- Wahlbereich 2 = Stadt Nordhorn/Wahlbereiche Nordhorn I – Nord
und Nordhorn II – Ost
- Wahlbereich 3 = Stadt Nordhorn/Wahlbereiche Nordhorn III – Süd
und Nordhorn IV - West
- Wahlbereich 4 = Gemeinde Wietmarschen und Samtgemeinde Neuenhaus
- Wahlbereich 5 = Samtgemeinde Emlichheim und Samtgemeinde Uelsen

Hinsichtlich der Einteilung des Wahlgebiets der Stadt Nordhorn in vier Wahlbereiche sowie der dazugehörigen Wahlbezirke wird auf die Bekanntmachung der Stadt Nordhorn verwiesen.

Für die Direktwahl der Landrätin/des Landrats findet keine Wahlbereichseinteilung statt, da nur eine Bewerberin bzw. ein Bewerber gewählt wird.

Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Kreiswahl darf gemäß § 21 Abs. 4 NKWG für jeden Wahlbereich höchstens 13 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten. Jeder Wahlvorschlag gilt gemäß § 21 Abs. 3 NKWG nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

Der Wahlvorschlag für die Direktwahl der Landrätin/des Landrats darf gemäß § 45d Abs. 2 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag für die Kreiswahl muss gemäß § 21 Abs. 9 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein für die Kreiswahl von mindestens

30 Wahlberechtigten

des Wahlbereichs.

Der Wahlvorschlag für die Direktwahl der Landrätin/des Landrats muss gemäß § 45d Abs. 3 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson (§ 45d Abs. 2 NKWG), von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein für die Direktwahl der Landrätin/des Landrats von mindestens

250 Wahlberechtigten

des Wahlgebiets.

Eine wahlberechtigte Person darf für die Kreiswahl und die Direktwahl der Landrätin/des Landrats jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§§ 21 Abs. 9 und 45d Abs. 3 NKWG).

Von der Beibringung der zusätzlichen Unterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 und § 45d Abs. 4 NKWG sowohl für die Kreiswahl als auch die Direktwahl der Landrätin/des Landrats folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Die Linke (Die Linke),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- Initiative Pro Grafschaft e.V. (IPG).

Unterschriften sind für die Direktwahl der Landrätin/des Landrats außerdem nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Kreiswahl und die Direktwahl der Landrätin/des Landrats müssen nach Inhalt und Form den §§ 21 ff. NKWG, dem § 45d NKWG sowie den §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

Frist und Ort für die Einreichung der Wahlvorschläge

Für die Kreiswahl und die Direktwahl der Landrätin/des Landrats fordere ich hiermit gemäß §§ 16 und 45b NKWG zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum

20. Juli 2026, 18.00 Uhr

bei der Kreiswahlleitung des Landkreises Grafschaft Bentheim, van-Delden-Straße 1-7, 48529 Nordhorn, einzureichen (§ 21 Abs. 2 NKWG).

Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl – 15. Juni 2026 – der Niedersächsischen Landeswahlleitung, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen (§ 22 Abs. 1 NKWG).

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 72. Tag vor der Wahl – 3. Juli 2026 – fest, welche Vereinigungen, die nach § 22 Abs. 1 NKWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahlen als Parteien anzuerkennen sind (§ 22 Abs. 3 NKWG).

Der Niedersächsische Landeswahlleiter hat durch Bekanntmachung vom 23. Juli 2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 372) bekannt gegeben, dass die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG für folgende Parteien vorliegen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Die Linke (Die Linke).

Die vorgenannten Parteien sind somit von einer Wahlanzeige nach § 22 Abs. 1 NKWG befreit.

Hinweise

Als Kreiswahlleitung möchte ich Sie auf die Möglichkeit der Nutzung der Parteienkomponente des Votemanagers hinweisen. Mit dem Votemanager werden die verschiedenen Wahlen beim Landkreis Grafschaft Bentheim sowie den kreisangehörigen Kommunen durchgeführt. Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können die Parteienkomponente zur Vorbereitung ihrer Wahlvorschläge über das Internet kostenlos nutzen.

Um die Parteienkomponente nutzen zu können, müssen Sie sich zunächst registrieren. Bei der Registrierung wird ein Benutzerkonto angelegt, mit dem Sie sich anschließend in der Parteienkomponente anmelden können. Um dies zu tun, öffnen Sie einen beliebigen Webbrowser und geben folgende URL ein: <https://www.votemanager.de/parteienkomponente/Login>

Amtliche Vordrucke zur Einreichung der Wahlvorschläge – insbesondere die Formblätter zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften – werden auf Anforderung durch die Kreiswahlleitung zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen zur Kreiswahl und Direktwahl der Landrätin/des Landrats bekommen Sie in der Dienststelle der Kreiswahlleitung oder auch im Internet unter: www.grafschaft-bentheim.de.

Nordhorn, 16.12.2025

Die Kreiswahlleiterin

Sandra Cichon